

**Erste Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Advanced Industrial Engineering
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Industrial Engineering der Technischen Hochschule Rosenheim vom 30. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Diese Ausrichtung wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eines Ingenieurstudiums“ gestrichen.

5. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gut“ durch „2,0“ ersetzt.

6. § 3 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 22 der APO der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

7. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

8. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) In Abweichung von § 3 Absatz 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim

sind Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Advanced Industrial Engineering vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ausgenommen.

9. In § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

10. In § 5 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

11. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

12. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlmodule“ gestrichen.

13. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Masterarbeit

(1) Studierende können frühestens nach Erreichen von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. maximal zwölf Monate im Teilzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen soll hauptamtliche Professorin oder Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

14. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern Vollzeitstudium bzw. vier Fachsemestern Teilzeitstudium nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

15. In § 9 werden die Wörter „Professorinnen oder“ dem Wort „Professoren“ vorangestellt.

16. In § 10 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.
17. In der Anlage wird in der Überschrift einmal das Wort „Masterstudiengang“ gestrichen.
18. In der Tabelle der Anlage werden in der ersten Zeile unter „ZV“ die Wörter „admission requirements“ eingefügt.
19. In der Tabelle der Anlage wird bei den Modulnummern 1 bis 4 jeweils „ZV möglich“ eingefügt.
20. Im Abkürzungsverzeichnis wird dem Wort „Wahlpflichtmodul“ das Wort „fachwissenschaftliches“ vorangestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024

Rosenheim, den 21. Februar 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung


Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 21. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2024.